Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 8723.) Verordnung, betreffend die Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 8. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) und des Artikels I §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, unter Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen, vom 30. Oktober 1876 (Gesetz-Samml. S. 451), was folgt:

I. Es erhalten bei Dienstreisen Tagegelder und Reisekosten: die mit der Leitung eines Eisenbahnbetriebs-Amtes betrauten Betriebsdirektoren nach den in der Verordnung vom 30. Oktober 1876 für Mitglieder von Eisenbahnkommissionen, die ständigen Hülfsarbeiter der Betriebsämter nach den für Bau- und Betriebs-, Maschinen- und Güter- (Verkehrs-) Inspektoren getroffenen Bestimmungen.

II. Den Beamten der im §. 5 der Verordnung vom 30. Oktober 1876 aufgeführten Beamtenklassen sind die vollen Tagegelder nach §. 1 l. c. zu gewähren, sofern dieselben als Hülfsarbeiter der Direktion oder in

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juli 1880.

den Bureaux derselben beschäftigt werden, für alle Dienstreisen, welche sie in Folge dieser Beschäftigung auszuführen haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Maybach. Bitter.

(Nr. 8724.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Neuhaus an der Elbe und Northeim in der Provinz Hannover. Vom 25. Juni 1880.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253; 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für

1) den Bezirk des Amtsgerichts Neuhaus an der Elbe,
2) den Bezirk des Amtsgerichts Northeim, mit Ausnahme der Stadt Northeim und deren Feldmark,

am 1. September 1880 beginnen soll.

Berlin, den 25. Juni 1880.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 8. März 1880 wegen Ausgabe von Stadt-Schuldverschreibungen der Stadt Ratibor im Betrage von 225 000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 26 S. 166/167, ausgegeben den 25. Juni 1880;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 24. März 1880, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulativ vom 30. Januar 1875 über die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 20 S. 163, ausgegeben den 15. Mai 1880,

   der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 21 S. 145, ausgegeben den 22. Mai 1880,

   der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 20 S. 109, ausgegeben den 15. Mai 1880;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 20. April 1880, betreffend die Genehmigung des Regulativs über Ausgabe 4 prozentiger Pfandbriefe Emission B und Konvertirung der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe I. Serie der Westpreußischen Landschaft, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 21 S. 105 bis 107, ausgegeben den 22. Mai 1880,

   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 20 S. 126 bis 129, ausgegeben den 20. Mai 1880,

   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 22 S. 164 bis 167, ausgegeben den 28. Mai 1880;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1880, betreffend die Konvertirung der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. April 1868 ausgegebenen fünfprozentigen Nordbahn-Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft in vier und einhalbprozentige, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 22 S. 187, ausgegeben den 22. Mai 1880,

   der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 25 S. 126, ausgegeben den 19. Mai 1880;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 30. April 1880 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Inowrazlaw im Betrage von 210 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 25 S. 185 bis 187, ausgegeben den 18. Juni 1880;

6) das unterm 30. April 1880 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband Neuhaus-Schweinert durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 23 S. 177 bis 179, ausgegeben den 8. Juni 1880;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 5. Mai 1880 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Kattowitz im Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 26 S. 167 bis 169, ausgegeben den 25. Juni 1880;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Mai 1880, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes an den Kreis Ruppin auf der neu erbauten Chaussee von Köpernitz nach Schönermark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 24 S. 217, ausgegeben den 11. Juni 1880;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Mai 1880, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Nimptsch für die zum Bau der Chausseen von Nimptsch bis zur Reichenbacher Kreisgrenze bei Girlachsdorf in der Richtung auf Reichenbach und von Silbitz über Siegroth bis zur Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Töpliwoda erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf diesen Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 24 S. 165, ausgegeben den 11. Juni 1880;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1880, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts und Reglements für die Westfälische Provinzial-Feuersozietät, durch Extrabeilagen der Amtsblätter
    der Königl. Regierung zu Münster Nr. 24, ausgegeben den 12. Juni 1880,
    der Königl. Regierung zu Minden Nr. 24, ausgegeben den 12. Juni 1880,
    der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 24, ausgegeben den 12. Juni 1880;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Mai 1880, betreffend die Verwendung eines Theils der von der Berlin-Anhalter Eisenbahngesellschaft auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. August 1875 aufgenommenen Prioritätsanleihe zur Rückzahlung des noch nicht amortisirten Restes der auf Grund der Bestätigungs-Urkunde vom 7. Dezember 1840 und des Allerhöchsten Privilegiums vom 18. Februar 1842 begebenen Prioritätsanleihe, durch die Amtsblätter
    der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 23 S. 211, ausgegeben den 4. Juni 1880,
    der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 23 S. 189, ausgegeben den 5. Juni 1880.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.